

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der European IT Consultancy EITCO GmbH, Standort Bremen für digipen Produkte und
Dienstleistungen (vormals digipen technologies GmbH)
– nachstehend EITCO-Bremen genannt.
Stand: 01.08.2017

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des Vertrags über Application Service Providing - nachstehend ASP-Vertrag genannt -, Softwarerintegrations- und Softwarelizenzverträge:

§1

Umfang der Nutzungsrechte

1. Der Kunde ist berechtigt, die EITCO-Bremen Softwareprodukte während der Laufzeit des Vertrages zu nutzen. „Nutzen der Software“ im Sinne dieses Vertrages ist zum einen der Zugriff auf die EITCO-Bremen Softwareapplikation, die auf der Serverfarm der EITCO-Bremen zur Verfügung steht sowie ihre vertragsmäßige Anwendung und zum anderen die Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände zu eigenen Zwecken. Zur Nutzung gehören auch die Verwertung der Datenbestände und die Übernahme in eigene Anwendungen und Prozesse.
2. Dem Kunden wird, soweit durch die vertragsmäßige Nutzung der EITCO-Bremen Softwaresysteme als Standardsoftware urheberrechtliche Interessen der EITCO-Bremen oder Dritter berührt sein sollten, ein einfaches, zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt. Im Übrigen behält sich die EITCO-Bremen sämtliche urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechte an den Softwareprodukten, dem Datenmaterial sowie allen hergestellten Kopien oder Teilkopien der EITCO-Bremen Software vor.
3. Der Kunde ist ohne Erlaubnis der EITCO-Bremen nicht berechtigt:
 - a. Die überlassene EITCO-Bremen Software zu verändern oder zu veräußern;
 - b. Die ihm eingeräumten Nutzungsrechte vollständig oder teilweise auf eine dritte Person zu übertragen;
 - c. Die EITCO-Bremen Software im Original bzw. in Form von Kopien einer dritten Person zugänglich zu machen. Als dritte Person gelten nicht Arbeitnehmer des Kunden oder von ihm mit der EDV-Systembetreuung beauftragte IT-Dienstleister, solange sie die EITCO-Bremen Software im Rahmen des Arbeits- bzw. Auftragsverhältnisses nutzen.
 - d. Die EITCO-Bremen Softwareprodukte mit Hard- oder Softwarekomponenten Dritter zu betreiben, ohne diese vor Inbetriebnahme durch eine geeignete EITCO-Bremen Betriebslizenz registrieren und / oder Freischalten zu lassen. Insbesondere betrifft dies das Betreiben von digitalen Eingabe-, Erfassung-, Übertragungs- und Verarbeitungsmedien mit den EITCO-Bremen Softwareprodukten. Die entsprechenden Artikel sind in der Preisliste aktueller Stand aufgeführt.
 - e. Die EITCO-Bremen Betriebslizenz auf andere Dritte – gleich welcher Art – zu übertragen, zu verleihen, zu veräußern oder in sonst einer Form weiterzugeben.

§2

Zugangsdaten

1. Nach Vertragsschluss teilt die EITCO-Bremen dem Kunden die Zugangsdaten zur Nutzung der Softwareapplikation in Textform mit. Der Kunde erhält eine verschlüsselte Zugangskennung über die er sich in einen gesicherten Bereich, auf den nur er Zugriff hat, anmelden kann. Jeglicher Datentransfer von und zu der Serverfarm der EITCO-Bremen erfolgt in verschlüsselter Form. (Dies gilt nur für das ASP Modell)
2. Der Kunde hat die Zugangsdaten in eigener Verantwortung geheim zu halten und gegen eine unberechtigte Nutzung durch Dritte zu schützen.

3. EITCO-Bremen wird über ein effizientes Sicherheitssystem nach dem aktuellen Stand der Technik sicherstellen, dass die im Softwareprogramm gespeicherten Daten vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind. Das Internet beinhaltet jedoch ein systembedingtes Restrisiko, dass Dritte die Zugangskennung entschlüsseln. Der Kunde nutzt das Softwaresystem in Kenntnis dieses Risikos und ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten das Risiko nicht durch ein schuldhaftes Verhalten zu erhöhen. Erhöht er durch eigenes schuldhaftes Verhalten das bestehende Risiko der Entschlüsselung seines Passwortes, so wird im Schadensfall das Mitverschulden des Kunden berücksichtigt.

§3

Verfügbarkeiten (gilt nur für das ASP Modell)

1. Die EITCO-Bremen ermöglicht dem Kunden die Softwaresysteme im geschützten Bereich 24 Stunden täglich sieben Tage die Woche zu nutzen. Die EITCO-Bremen gewährleistet, dass die Verfügbarkeit des Systems und der Zugangsknoten sowie der Zugang zu der Serverfarm zur Datenübertragung im Jahresdurchschnitt 99% betragen.
2. Nicht in Absatz 1 umfasst sind die in § 6 AGB definierten Wartungszeiten und die Ausfälle auf Grund höherer Gewalt. Die Verfügbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Leistungen (z.B. Standleitungen oder Wählverbindungen, Netzverbindungen durch Netzbetreiber oder Netzschwankungen und Netzausfälle), für die fremde Telekommunikationsanbieter verantwortlich sind.
3. Für die Serverfarm der EITCO-Bremen kann eine Verfügbarkeit von 99,0% im Jahresdurchschnitt zugesagt werden, wenn für die jeweiligen Hard- und Softwarekomponenten folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a. Die EITCO-Bremen und / oder dessen Subunternehmer sind alleinige Inhaber eines Superuser Zugangs zum Server, auf dem die Daten des Kunden gespeichert sind;
 - b. Das Monitoring System der EITCO-Bremen und / oder der Subunternehmer überwacht eventuell auftretende Störungen. Auf Wunsch des Kunden teilt der Provider ihm die Monitoring Konfiguration per Email mit. Hiervon nicht umfasst sind die in § 6 AGB definierten Wartungszeiten und die Ausfälle auf Grund höherer Gewalt.
4. Die Verfügbarkeitszusage gilt nicht für Ausfälle auf Grund von immanenten Fehlern der eingesetzten Hard- und Softwarekomponenten, die von den Herstellern der jeweiligen Komponenten zu verantworten sind.

§4

Schadenspauschale

Die EITCO-Bremen zahlt bei Unterschreiten der nach § 3 AGB vereinbarten Verfügbarkeit eine Schadenspauschale von 1/30 (eindreißigstel) des monatlichen Entgelts je Ausfalltag, der unterhalb der Verfügbarkeitszusage liegt, jedoch maximal einen Pauschalbetrag in Höhe eines Jahresentgelts. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt.

§5

Reaktionszeit und Entstörzeit

1. Die Reaktionszeit zwischen Störungsannahme und Beginn der Entstörung bei der Meldung einer Störung des Netzwerks oder der Serverfarm beträgt eine Stunde. So dann führt die EITCO-Bremen eine Fehleranalyse durch und nennt dem Kunden innerhalb von drei Stunden einen verbindlichen Termin für die Fehlerbehebung.
2. Die Entstörzeit einer Störung nach Absatz 1 kann kumuliert pro Jahr bis zu fünf Tagen betragen. Die EITCO-Bremen und der Kunde entscheiden gemeinsam über das weitere Vorgehen, d.h. ob die betroffene Komponente mittels vorhandener Stand-by Hardware oder ggf. von Softwaresicherungseinrichtungen wiederhergestellt wird. Ist der Kunde nicht zu erreichen oder kann keine Entscheidung über das weitere Vorgehen gefällt werden, ist die EITCO-Bremen berechtigt, die Störung nach seinem Ermessen zu beheben.

3. Die Reaktionszeit zwischen Störungsannahme und Beginn der Entstörung bei der Meldung einer Störung, die sich auf die Funktionsweise der Softwaresysteme bezieht, beträgt eine Stunde. Die EITCO-Bremen führt so dann eine Fehleranalyse durch und nennt innerhalb von sechs Stunden einen verbindlichen Termin für die Fehlerbehebung. Die Entstörzeit hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.
4. Sobald eine vorbenannte Störung behoben ist, wird die EITCO-Bremen den Kunden in Form eines schriftlichen Berichts über die Störungsursache und den Störungsverlauf unverzüglich unterrichten.

§6

Wartungsarbeiten

1. Erforderliche Wartungsarbeiten an dem Server wird die EITCO-Bremen in einem angemessenen und dem Umfang dienlichen Wartungsfenster durchführen. Wenn möglich wird dies nicht während der allgemein gängigen Geschäftszeiten erfolgen.
2. Abweichend von Absatz 1 können sich für Releaswechsel oder Fehlerpatches weitere Wartungsfenster ergeben. Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Arbeiten werden in diesen Fällen dem Kunden fünf Werktage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Hierzu zählt auch die Ankündigung per Email.

§7

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt oder andere Ereignisse, die der EITCO-Bremen, ohne dass er diese zu vertreten hat, die Leistungen und Pflichten nach den §§ 5 und 6 AGB wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Die EITCO-Bremen wird den Kunden unverzüglich von solchen Ereignissen in Kenntnis setzen.

§8

Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Softwaretechnologien (Softwareplattformen) zur Nutzung der EITCO-Bremen Software in seinem Arbeitsumfeld installiert und funktionstüchtig ist.
2. Hat der Kunde Kenntnis von einer Nutzungsstörung der Softwareprogramme und / oder weicht die Funktion der Softwareprogramme von der vertraglich vereinbarten Leistung ab, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich der EITCO-Bremen anzuzeigen. Der Kunde wird auf Anfrage der EITCO-Bremen, diesem geeignete Unterlagen und Informationen über Art und Auftreten der Nutzungsstörung oder Abweichung von der vertraglich vereinbarten Leistung zur Verfügung stellen und bei der Beseitigung der Nutzungsstörung bzw. der Fehlerbehebung aktiv mitwirken.
3. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage der EITCO-Bremen einzelne Datensätze zu sperren oder zu löschen, falls dies aus rechtlichen Gründen geboten ist. Hieraus entstehen keine Ansprüche des Kunden gegen die EITCO-Bremen .
4. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung des Softwareprogramms die relevanten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzes, des Urheberschutzes, des Marken- und Patentrechts und des Wettbewerbsrechts, der Lizenzrechte Dritter, einschließlich der dazugehörigen Nebengesetze und Verordnungen – einzuhalten und sonstige Rechte Dritter nicht zu verletzen. Dementsprechend hat der Kunde die in den Softwaresystemen enthaltenen Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten. Verstöße gegen obige Rechte können eine Einstellung der Leistung der EITCO-Bremen . Eine entsprechende Vorankündigung ist durch die EITCO-Bremen an den Kunden schriftlich (per Email) zu entrichten.
5. Im Rahmen der vertragsmäßigen Erfüllung der Service- und Bedienungsanleitungen gemäß §§ 2 und 3 des Vertrages ist die EITCO-Bremen berechtigt, vom Kunden Auskunft über

Kundendaten und –unterlagen von dessen Kunden zu verlangen, soweit diese Kundendaten und –unterlagen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vertragsleistung der EITCO-Bremen erforderlich sind. Der Kunde hat vor einer Auskunftserteilung sicherzustellen, dass sein Kunde in die Übermittlung und Verarbeitung seiner Daten und Unterlagen gemäß den Datenschutzbestimmungen einwilligt. Verweigert ein Kunde des Kunden seine Einwilligung, ist die EITCO-Bremen berechtigt, die Durchführung der betreffenden Dienstleistung zu verweigern, ohne dass der Kunde auf Grund der Leistungsverweigerung der EITCO-Bremen Rechte herleiten kann. Die in § 15 AGB enthaltenen Datenschutz- und Verschwiegenheitsverpflichtungen gelten entsprechend auch für die in diesem Abschnitt geregelte Auskunftserteilung.

§9

Softwareupdates und –Upgrades

1. Die EITCO-Bremen verpflichtet sich die EITCO-Bremen Software regelmäßig zu pflegen, d.h. kleiner technische Anpassungen vorzunehmen (sog. Patches), um die ordnungsgemäße Nutzung der EITCO-Bremen Software sicherzustellen. Im Rahmen dieser kostenlosen Softwareupdates stellt die EITCO-Bremen auch Aktualisierungen der bestehenden Softwareversion (en) von kleinerem Umfang dem Kunden zur Verfügung. Nicht von den vorbenannten kostenlosen Bereitstellungen umfasst sind Release- oder Versionswechsel im Sinne der Absätze 2 bis 4.
2. Die EITCO-Bremen stellt zudem Softwareupgrades dem Kunden entgeltlich zur Verfügung. Softwareupgrades beinhalten Aktualisierungen des bestehenden EITCO-Bremen Softwareversionen von größerem Umfang, insbesondere Produktinnovationen, d. h. funktionale Erweiterungen der bestehenden EITCO-Bremen Softwareversionen und / oder eine wesentliche Verbesserung und Qualitätssteigerung der bestehenden Programmversionen auf eine höhere Version (sog. Releasewechsel bzw. Versionswechsel).
3. Ein Releasewechsel erfolgt ungefähr einmal im Jahr und wird dem Kunden gegen ein entsprechendes Entgelt (Lizenz) angeboten. Der Kunde ist berechtigt, diese Upgradeangebote anzunehmen.
4. Einen Versionswechsel führt die EITCO-Bremen ungefähr alle zwei bis drei Jahre durch. Hierbei vollzieht die EITCO-Bremen eine komplette Grunderneuerung und Überarbeitung des bestehenden Softwaresystems. Der Kunde ist verpflichtet jeden Versionswechsel in Anspruch zu nehmen und entsprechend zu vergüten, sofern er nicht von seinem einseitigen außerordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 18 Absatz 4 b AGB Gebrauch macht.
5. Patches, Release- oder Versionswechsel werden schriftlich oder per Email ca. fünf Werktage vor Einspielung der Patches oder des Release- oder Versionswechsels angekündigt. Release- oder Versionswechsel erfolgen immer an einem Samstag ab 12:00 Uhr.
6. Im Not-, Fehler- oder Sonderfall wird die EITCO-Bremen den Kunden über die Behebung der Störung nach drei Stunden Analyse per Email sofort benachrichtigen.

§10

Gewährleistung hinsichtlich der Softwareprodukte

1. Die EITCO-Bremen gewährleistet die Übereinstimmung der EITCO-Bremen Softwareprodukte mit den in der gesonderten Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des ASP-Vertrages und / oder des Serverintegrationsvertrages ist, enthaltenen Angaben und ihre Verfügbarkeiten nach § 3 AGB.
2. Im Falle einer Abweichung von der Leistungsbeschreibung oder einer Leistungsstörung ist die EITCO-Bremen zur Nachbesserung berechtigt und auf Wunsch des Kunden auch verpflichtet. Gelingt es der EITCO-Bremen innerhalb einer angemessenen Frist nicht durch Nachbesserung die Abweichungen von der Programmspezifikation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsmäßige Nutzung der betroffenen EITCO-Bremen Software ermöglicht wird, o kann der Kunde für die Zeit, während der die Tauglichkeit der EITCO-Bremen Software gemindert ist, eine Herabsetzung des monatlichen Entgelts für die betroffene EITCO-Bremen Software verlangen (gilt nur für das ASP Modell). Dies gilt nicht, soweit nur eine unerhebliche Abweichung von der Leistungsbeschreibung oder eine unerhebliche Leistungsstörung gegeben ist
3. Die EITCO-Bremen übernimmt keine verschuldensunabhängige Garantie für die EITCO-Bremen Softwareprodukte.
4. Die Gewährleistungsrechte erstrecken sich nicht auf Fehler, die durch eine unsachgemäße oder nicht vertragskonforme Nutzung der EITCO-Bremen Software verursacht werden, sowie Fehler, die auf Grund einer nicht vertragskonformen Änderung eines mit der Softwareapplikation bespielten Datenträgers oder sonstigen Lizenzmaterials entstanden sind.

§11

Gewährleistung hinsichtlich des Datenmaterials

1. Die EITCO-Bremen ist stets um die höchstmögliche Richtigkeit und Vollständigkeit des in den Softwareprodukten enthaltenen Datenmaterials bemüht; sie können jedoch gegenüber dem Kunden nur die Bereitstellung und die Verfügbarkeit des Datenmaterials nach § 3 AGB gewährleisten.
2. Das Gewährleistungsrecht des Kunden beschränkt sich auf den Fall, dass das Datenmaterial ganz oder teilweise unvollständig oder fehlerhaft ist, auf ein Nachbesserungsrecht. Die EITCO-Bremen wird unverzüglich das ganze oder teilweise unvollständige oder fehlerhafte Datenmaterial in den Softwareprodukten entsprechend korrigieren.
3. Eine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die fehlerhafte Übermittlung des Datenmaterials, insbesondere der im gesicherten Bereich oder in anderen Reports angezeigten Daten, ist ausgeschlossen. Dementsprechend übernimmt die EITCO-Bremen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Datenmaterials, das ihm von Dritten zur Verfügung gestellt wird.
4. Die EITCO-Bremen wird den Kunden im Falle von schwerwiegenden Datenproblemen, soweit ihnen diese bekannt werden, unverzüglich melden.

§12

Allgemeine Haftung

1. Die EITCO-Bremen wird die von Kunden erteilten Informationen über eigene Daten und Kundendaten als richtig und vollständig zugrunde legen. Wird aufgrund einer fehlerhaft erteilten oder pflichtwidrig verschwiegenen Information dem Kunden oder einem Dritten ein Schaden verursacht, ist die Haftung der EITCO-Bremen ausgeschlossen.
2. Dem Kunden ist bekannt, dass die EITCO-Bremen dem Kunden nicht den Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grund übernimmt die EITCO-Bremen keine Verantwortung für

die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Zugangs des Kunden in das Internet. Hierfür haftet nur der für den Internetzugang verantwortliche Telekommunikationsanbieter.

3. Die EITCO-Bremen haftet für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten sowie für eine fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, d. h. einer Vertragspflicht, die unverzichtbar ist, um das Vertragsziel zu erreichen, wobei die Haftung für Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Eine Haftung für Folgeschäden bei fahrlässiger Pflichtverletzung, insbesondere für den entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen Arglist und für Personenschäden bleibt hiervon unberührt.
4. Die vorbenannten Haftungsbegrenzungen gelten auch für die Vertreter und Erfüllungsgehilfen der EITCO-Bremen .
5. Sofern die EITCO-Bremen für Schäden des Kunden haftet, haften sie er Höhe nach in diesen Fällen nur begrenzt auf € 200.000 für Personenschäden und € 400.000 für Sachschäden.
6. Ein Mitverschulden ist diesem anzurechnen.

§13

Freistellung von Schutzrechten Dritter

1. Die EITCO-Bremen hält den Kunden von allen Ansprüchen frei, die aus einer Verletzung eines Urheberrechts durch die vertragsmäßig genutzte EITCO-Bremen Software in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden , sofern der Kunde der EITCO-Bremen von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt und die EITCO-Bremen in ausreichendem Maße unterstützt, damit diese die geeigneten Verteidigungsmaßnahmen treffen bzw. Vergleichsverhandlungen führen können.
2. Werden Ansprüche gemäß Absatz 1 geltend gemacht oder sind solche zu erwarten, kann die EITCO-Bremen auf eigene Kosten die EITCO-Bremen Software austauschen oder in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern.
3. Die Freistellung gemäß Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn Ansprüche geltend gemacht werden, weil der Kunde oder ein Dritter das Softwareprodukt oder die Datenbestände in einer von der Leistungsbeschreibung abweichenden Art und Weise oder nicht in einer von der EITCO-Bremen gelieferten, gültigen, unveränderten Originalfassung genutzt hat.

§14

Verzug, Aufrechnung und Aussetzung des Services

1. Der Kunde kommt in Verzug, sobald ihm eine Mahnung nach Fälligkeit des Entgeltanspruchs zugeht. Ist die Leistung kalendermäßig bestimmt – hierzu zählen alle Lizenzen der EITCO-Bremen und / oder Dritter für die die EITCO-Bremen die Lizenzgebühren betreibt – kommt es bereits nach Fälligkeit des Entgeltanspruchs in Verzug, eine Mahnung ist in diesem Fall entbehrlich. Im Übrigen kommt der Kunde, der nicht Verbraucher ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen spätestens 30 Tage nach Fälligkeit des Entgeltanspruchs und Zugang einer Rechnung in Verzug.
2. Der Kunde, der nicht Verbraucher ist, schuldet Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Darüber hinaus kann die EITCO-Bremen aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt der EITCO-Bremen ausdrücklich vorbehalten.
3. Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn eine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Die EITCO-Bremen können den Betrieb der EITCO-Bremen Software und / oder anderer Komponenten ohne gültige Lizenz aussetzen bzw. den Betrieb bis zur Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühren untersagen. Sollten die vertraglich vereinbarten Entgelte für die entsprechenden Lizenzen ganz ausbleiben, so hat die EITCO-Bremen ein außerordentliches Kündigungsrecht, wie in § 18 beschrieben.

§ 15

Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei und deren Kunden, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt oder zugänglich gemacht werden, auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus streng vertraulich zu behandeln, Stillschweigen zu bewahren und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Kenntnisnahme und / oder Verwertung durch Dritte zu verhindern.
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die von der anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnisse ausschließlich zur Erfüllung und Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zu verwenden. Die Vertragsparteien haben gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (Datengeheimnis) die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und / oder Erfüllungsgehilfen sowie zur Geheimhaltung entsprechend Absatz 2 zu verpflichten. Die betreffenden Verschwiegenheitserklärungen können auf Anfrage einer Vertragspartei als Nachweis der anderen Vertragspartei übersandt werden.
3. Die vorbenannten Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten erstreckt sich nicht auf Tatsachen und / oder Daten,
 - a. die im Zeitpunkt ihrer Offenbarung durch die andere Partei bereits allgemein zugänglich oder bekannt sind, ohne dass dies auf einem Verstoß einer Partei gegen diese Vereinbarung beruht, oder
 - b. wenn für diese Tatsachen, bzw. Unterlagen die andere Partei zuvor ihr schriftliches Einverständnis zur Bekanntgabe erteilt hat, oder
 - c. wenn ihre Offenlegung in rechtlicher Hinsicht aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde erforderlich ist. Für den Fall, dass diese Voraussetzung vorliegt, wird die betreffende Partei die andere Partei hiervon unterrichten, soweit dies rechtlich zulässig ist, wenn der Beweis für das Vorliegen der vorstehenden unter den Ziffern a. bis c. genannten Voraussetzungen derjenigen Partei obliegt, die sich darauf beruft.
4. Auf Anfrage einer Vertragspartei und spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die überlassenen Unterlagen, Abschriften, Datenbestände und Sicherungskopien an die andere Partei zurückzugeben oder, soweit die betreffende Partei ihr Einverständnis erteilt, zu vernichten bzw. zu löschen, sofern nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht.

§16

Preisanpassung

1. Die EITCO-Bremen behält sich das Recht vor, jährlich die vertraglich vereinbarten Entgeltzahlungen anzupassen. Der Kunde wird drei Monate vor Quartalsende über eine derartige Preisanpassung informiert.
2. Für den Fall, dass die EITCO-Bremen einen Versionswechsel gemäß § 9 Absatz 4 AGB durchführt, ist er berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgeltzahlungen entsprechend der Wertsteigerung, die durch den Versionswechsel erfolgt, zu erhöhen.

§17

Datensicherheit und Datensicherung

Die Bestimmungen zur Datensicherheit, Datensicherung, Archivierung und Trennung der Datenbestände im ASP Modell werden in den jeweiligen Verträgen geregelt.

§18

Vertragsdauer, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und wird zunächst auf bestimmte Zeit für 12 Monate an Vertragsbeginn geschlossen. Es verlängert sich über diesen Zeitpunkt hinaus auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien bis spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres fristgerecht drei Monate zum Quartalsende

gekündigt wird. Hiervon sind sämtliche EITCO-Bremen Services, Lizenzen und Lizenzen Dritter berührt.

2. Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert, so besteht eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Quartalsende, die mit Zugang der Kündigungserklärung beim Erklärungsempfänger zu laufen beginnt.
3. Es besteht ein einseitiges außerordentliches Kündigungsrecht der EITCO-Bremen und / oder des Providers, soweit der Kunde sich mehr als zwei Monate mit der Zahlung der Vergütung in Verzug befindet oder gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht als unbegründet abgelehnt ist oder die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Der Kunde nachweislich Leistungen und Produkte der EITCO-Bremen und / oder des Providers und / oder Dritter ohne gültige Lizenzen betreibt.
4. Es besteht ein einseitiges außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden für den Fall, dass,
 - a. die EITCO-Bremen seine Pflichten aus § 3 AGB verletzt und diese Pflichtverletzung zu vertreten hat, oder
 - b. der Kunde einen Versionswechsel der Software gemäß § 9 Absatz 4 AGB verweigert.
5. Jeder Vertragspartei bleibt vorbehalten, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.
6. Eine Kündigung gemäß den Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 bedarf der Schriftform.

§19

Schlussbestimmungen

1. Ausschließlich anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der EITCO-Bremen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die EITCO-Bremen haben schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen zur Zeit des Vertragsschlusses nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformatsatzes.
5. Hat der Kunde seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so hat er einen in Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu bestimmen. Der Kunde hat einen Wechsel seines Wohn- oder Geschäftssitzes unverzüglich der EITCO-Bremen anzuzeigen.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht nach den Vorschriften über die Schiedsgerichtsbarkeit gemäß §§ 1025-1066 ZPO unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zu unterwerfen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Verfahrenssprache ist die deutsche Sprache. Zuständiger Schiedsgerichtsstand ist der Sitz der digipen technologies.
7. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder auch nur teilweise unwirksam sein, so sollen die anderen Bestimmungen davon nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommender wirksamer Bestimmung zu ersetzen. Das gleich gilt im Falle von planwidrigen Regelungslücken.